



Deutscher
Hebammen
Verband

Leitfaden zur nicht-aufsuchenden Wochenbettbetreuung

Deutscher
Hebammenverband e. V.
Gartenstraße 26
76133 Karlsruhe
T. 0721-98189-0
F. 0721-98189-20
info@hebammenverband.de
www.hebammenverband.de

Leitfaden zur nicht-aufsuchenden Wochenbettbetreuung

Die Wochenbettüberwachung ist gemäß Hebammengesetz Teil der den Hebammen vorbehaltenen Tätigkeiten. Die Betreuung im Wochenbett ist ein Kernstück der Hebammenarbeit. Mit der Änderung im Rahmenvertrag vom September 2017 wurde die nicht-aufsuchende Wochenbettbetreuung auch außerhalb einer Hebammengeleiteten Einrichtung (HgE) als neue Gebührenposition in den Hebammenhilfe-Vertrag aufgenommen.

Die Wochenbettbetreuung ist in Deutschland eine aufsuchende Tätigkeit. Das heißt für die Hebamme: In der sensiblen Phase direkt nach der Geburt kommt sie zu der Frau und ihrem Neugeborenen, um diese zu versorgen. Die junge Familie soll so in ihrem geschützten Raum bleiben können – sicher vor äußeren Faktoren und vor allem sicher vor Stress. Diese Art der Versorgung sollte nur gut begründet, beispielsweise durch den ausdrücklichen Wunsch der Wöchnerin, durch eine nicht-aufsuchende Betreuung ersetzt werden. Zudem kann in Zeiten der Unterversorgung mit Hebammen durch die nicht-aufsuchende Betreuung mancherorts Hebammenbegleitung sichergestellt werden, die sonst nicht möglich wäre.

Abgerechnet werden kann die Wochenbettbetreuung, die nicht im häuslichen Umfeld stattfindet, sondern beispielsweise in einer Hebammenpraxis, über Positionsnummer 2100/2110 gemäß Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis zum Vertrag nach §134a SGB V (<https://www.hebammenverband.de/mitgliederbereich/verguetung/rahmenvertrag/>).

Die Materialpauschale Wochenbett (Positionsnummer 3800/3900) sowie die Zulage für den ersten Wochenbettbesuch (Position 1900) entfallen bei der nicht-aufsuchenden Wochenbettbetreuung, ebenso das Wegegeld. Arzneimittel werden der Kasse unabhängig vom Ort der Leistungserbringung in Rechnung gestellt.

Die oben genannten Einschränkungen sollen die Bevorzugung der aufsuchenden Betreuung gegenüber der nicht-aufsuchenden Betreuung besonders im Frühwochenbett verdeutlichen.

Die nicht-aufsuchende Wochenbettbetreuung kann an verschiedenen Orten auch in Form einer Wochenbett-Sprechstunde angeboten werden, z. B.:

- Hebammenpraxis (siehe auch HF 09/2018 S. 1039-1041)
- Hebammengeleitete Einrichtung
- Eltern- oder Beratungszentrum
- öffentliche Räume/Gesundheitsamt
- Räume innerhalb einer Klinik (Cave! Ambulante Hebammenleistungen können nicht im klinischen Setting abgerechnet werden!)

Voraussetzungen in Bezug auf Hygiene, Sicherheit, Qualitätsmanagement, Einhaltung der Privatsphäre und Datenschutzrichtlinien für die Wöchnerinnen müssen geregelt und gewährleistet werden (Infos unter: https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Sichere-Seiten/Therapeutische-Praxen/Therapeutische-Praxen_node.html).

Als Vorschlag: Die Räumlichkeit sollte über einen Untersuchungsraum sowie einen separaten Wartebereich verfügen. Zur Grundausstattung des Untersuchungsraums gehören ein Wickelplatz, eine Untersuchungsliege, Sitzgelegenheiten sowie Mobiliar für die Aufbewahrung der notwendigen Arbeitsmittel. Unabhängig vom Ort, an dem die Leistung erbracht wird, gelten die Leistungsbeschreibung und Qualitätskriterien, die im Rahmenvertrag festgelegt sind.

Von der nicht-aufsuchenden Wochenbettbetreuung können Familien profitieren,

- die ansonsten keine Hebammenhilfe bekommen hätten,
- die keine Hausbesuche wünschen.

Zudem können sich Frauen bei der nicht-aufsuchenden Wochenbettbetreuung in den Warteräumen der Hebamme kennenlernen, miteinander ins Gespräch kommen und sich so vernetzen (Hebammenpraxis als Ort des Netzwerkers).

An sich kann die nicht-aufsuchende Wochenbettbetreuung zu jedem Zeitpunkt im Wochenbett nach der Entlassung von Mutter und Kind aus der Klinik erfolgen. Mit Rücksicht auf die vulnerable Lebenssituation von Mutter und Kind sollte gerade in der sensiblen Zeit des frühen Wochenbetts die Betreuung durch die Hebamme im häuslichen Umfeld favorisiert werden. Beim Kennenlernen des persönlichen Umfelds durch die Hebamme lassen sich Ressourcen der Familie oder auch belastende Faktoren schnell erkennen. Dies sind wichtige Voraussetzungen für die Hebamme, um individuell mit der Mutter den besten Weg zum Zusammenwachsen der jungen Familie zu finden.

Im Behandlungsvertrag müssen die Bedingungen der Wochenbettbetreuung – aufsuchend und/oder nicht-aufsuchend – erklärt sein. Dazu gehören:

- Erreichbarkeit der Hebamme
- Hinweis auf Sprechzeiten und eventuelle zahlenmäßige Begrenzung der nicht-aufsuchenden Wochenbettbetreuung
- Regelung des Vorgehens im Notfall für die Frau
- mögliche Schweigepflichtentbindung gegenüber kooperierenden Hebammen und Ärzten
- Datenschutzerklärung
- Zusage der Frau zur Onlinedatenverschickung

Der Vorteil der nicht-aufsuchenden Wochenbettbetreuung liegt für die Hebamme in der Planbarkeit und im Wegfall der Fahrtzeit. Wie lange die Leistungserbringung dauert, ist weder bei einem Hausbesuch noch bei einer Konsultation in den Räumen der Hebamme grundsätzlich absehbar.

Die Hebamme erhebt alle erforderlichen Befunde und bespricht mit der Frau und Familie die weiteren Maßnahmen. Dazu gehört auch weitere Treffen zu vereinbaren, wenn dies notwendig erscheint. Alle Absprachen und Befunde müssen eindeutig dokumentiert werden. Bleiben Mutter oder Kind dem vereinbarten Termin fern und kommt es dann zu Folgeschäden, haftet die Hebamme nicht. Ansonsten gelten die gleichen Regeln wie bei

einer aufsuchenden Wochenbettbetreuung: Die Hebamme muss sich ein Bild von der Situation verschaffen und kann die Betreuung dann beenden, wenn es aufgrund des Gesundheitszustands von Mutter und Kind angemessen erscheint. Sollte dann etwas vorkommen, wird geprüft, inwieweit die Hebamme hier eine Fehleinschätzung getroffen hat, oder ob es sich um ein nicht vorhersehbares Ereignis handelt.

Aus Sicht des Deutschen Hebammenverbands sollte es sich bei der nicht-aufsuchenden Wochenbettbetreuung um ein zusätzliches Betreuungsangebot handeln, das bei der derzeitigen Mangelversorgung der Wöchnerinnen Entlastung schaffen kann. Die aufsuchende Betreuung durch Hebammen stellt ein wichtiges Fundament der Hebammenarbeit dar. Hausbesuche durch eine Hebamme tragen dazu bei einen angemessenen und geschützten Raum für Eltern mit ihrem Neugeborenen zu garantieren. Auch im Hebammenhilfvertrag zwischen den Hebammenberufsverbänden und dem GKV-SV ist die Bevorzugung der aufsuchenden Betreuung im Wochenbett weiterhin festgeschrieben.

Berlin, 15. Oktober 2018

Ursula Jahn-Zöhrens
Beirätin für den Freiberuflichenbereich im DHV